



ERZBISTUM  
BERLIN

Erzbischöfliches Ordinariat, Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin

ERZBISCHÖFLICHES  
ORDINARIAT

Per E-Mail

Alle Mitarbeitende EBO und Außenstellen  
Pfarrer und Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin  
Katholische Schulen

Der Generalvikar

R 00001/2022  
pmk/S.I. ura / 15-59

Berlin, 07.03.2022

## **Rundschreiben Nr. 1/2022 Aktualisiertes Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten im Erzbistum Berlin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn uns in diesen Tagen der Krieg in der Ukraine und die Sorge um den Frieden in Europa vorrangig beanspruchen, bleibt uns doch auch die Verantwortung für unsere Mitmenschen und uns angesichts der „Covid-19-Pandemie“. Im Zuge der Veränderungen der Landesverordnungen passen wir unsere Regelungen der aktuellen Situation an.

### 1. 3G-Bedingung

Die sonn- und feiertäglichen Gottesdienste werden bis auf weiteres unter 3G-Bedingungen gefeiert – sowohl im Innenraum als auch im Freien.

Die Erfüllung der 3G-Bedingung bei Werktagsgottesdiensten kann in Berlin und Brandenburg auf Vertrauensbasis erfolgen, jedoch jederzeit überprüft werden. In Vorpommern gilt nach Landesverordnung die Nachweispflicht.

### 2. Der Besuch der Kirche zum stillen Gebet unterliegt nicht der 3G-Bedingung.

### 3. Dokumentation der Anwesenheit

Die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation wird entsprechend den geltenden Vorgaben der jeweiligen Landesverordnung erfüllt. Die Datenschutzrichtlinien sind zu beachten.

Auch wenn keine Dokumentationspflicht besteht, ist die Dokumentation der Teilnehmer/-innen weiterhin empfohlen.

### 4. Beim Gemeindegesang sowohl im Innen wie auch im Außenbereich besteht Maskenpflicht.

### 5. Chorsingen

Chorveranstaltungen (Proben, Auftritte) können nur unter 2G+-Bedingungen stattfinden, d.h. alle Beteiligten müssen geimpft oder genesen sein und getestet sein. Die Auffrischungsimpfung bzw. frische

Postfach 04 04 06  
10062 Berlin  
Telefon +49 30 32684-131  
Telefax +49 30 32684316  
generalvikar@erzbistumberlin.de

Impfung oder frische Genesung ersetzt nicht den negativen Test bei Chorsänger/-innen.

Personal mit unmittelbarem Kundenkontakt, sowie für die Veranstaltung unabdingbare Personen, müssen die 2G-Bedingung erfüllen oder an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine negative Testung nachweisen. Diese Ausnahme gilt gemäß der Verordnung nicht für Brandenburg.

Ausgenommen von der 2G-Bedingung sind

- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können; diese müssen einen negativen PCR-Test und die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen.
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ab 6 Jahren negativ getestet sein müssen.

Im Übrigen gelten für das Chorsingen die Regelungen der entsprechenden Landesverordnung.

## 6. Nicht-gottesdienstliche Veranstaltungen

Für alle nicht-gottesdienstlichen Veranstaltungen – sowohl in geschlossenen Räumen wie auch im Freien – gelten die Maßgaben der entsprechenden Landesverordnung.

Weitere Regelungen entnehmen Sie dem Anhang „Aktualisiertes Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten im Erzbistum Berlin. Stand 04.03.2022“.

Wir hoffen sehr, dass die Lage sich in den nächsten Wochen entspannt und wir weitere Einschränkungen sukzessive aufheben können.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihr umsichtiges Handeln, das dazu beiträgt, Menschen zu schützen. Bleiben Sie behütet!

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an [corona@erzbistumberlin.de](mailto:corona@erzbistumberlin.de).

Mit guten Wünschen für die Österliche Bußzeit und mit freundlichen Grüßen



Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

Das Rundschreiben ist unter [www.erzbistumberlin.de/dokumentencenter](http://www.erzbistumberlin.de/dokumentencenter) und in Regisafe unter Aktenzeichen 15-59:Rundschreiben abrufbar.

## Auszüge aus den Landesverordnungen

### Land Berlin

(Siebte Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. März 2022) (<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>) mit Verweis auf das Hygienekonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa (<https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/>) (Stand: 03.03.2022, Version 1)

### Gottesdienste

„Es gelten die folgenden Regelungen:

- Alle Teilnehmenden tragen eine Maske, sofern sie sich nicht an ihrem Platz aufhalten (gemäß § 12 Abs. 1 VO). Es wird aber dringlich empfohlen, dass alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske tragen, auch am festen Platz.
- Es wird dringend empfohlen, dass alle Teilnehmenden ein negatives Testergebnis vorweisen bzw. genesen oder geimpft sind (3G-Bedingung).
- Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt mind. 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen sind anzubringen. Personen im Sinne von § 2 Abs. 3 VO müssen nicht getrennt platziert werden.
- Der Mindestabstand kann reduziert werden, wenn alle Anwesenden negativ getestet bzw. geimpft oder genesen sind, oder die Maske auch am Platz getragen wird.
- Vor und nach jedem Gottesdienst ist der Raum gründlich, mindestens aber 10 Minuten mittels Stoß- und Querlüftung über weit geöffnete Fenster und Türen zu lüften.
- Steuerung des Zugangs: Besucher:innenzählung, Abstandsmarkierungen, Wartebereiche in- und außerhalb der Einrichtung, Händedesinfektion am Eingang, etc.
- Die Berührung von Kontaktflächen wird nach Möglichkeit vermieden (Türen stehen offen).
- Das Kirchengebäude und die Nebenräume (sanitären Anlagen), werden im erforderlichen Umfang gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert.
- Bei jedem Gottesdienst ist mindestens eine verantwortliche Person anwesend, die auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Besucher:innen sowie das Tragen der vorgeschriebenen Gesichtsmaske achtet.
- Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besucher:innen ist zu vermeiden. Für das Verlassen des Gottesdienstes werden nach Möglichkeit alle Ausgänge zur Verfügung gestellt.
- Es besteht keine Pflicht zur Kontaktnachverfolgung.
- Veranstaltungen wie Lesungen, Programmarbeit, Gemeinde-Veranstaltungen, etc. sind unter den Maßgaben für Veranstaltungen (s. Abschnitt III. und VIII.) möglich.
- Bei Zusammenkünften, bei denen Besucher:innenzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist eine Anmeldung der Teilnehmenden empfehlenswert.

### Gesang

Gemeinsamer Gesang (d.h. sowohl Chor- als auch Gemeindegesang) in geschlossenen Sakralräumen im Rahmen von Gottesdiensten ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Der Raum hat eine ausreichende manuelle Belüftungsmöglichkeit (siehe oben) und Deckenhöhe oder es ist eine maschinelle Belüftung vorhanden.
- Alle Anwesenden tragen beim Singen eine FFP2-Maske. Auf die Maske kann verzichtet werden, wenn alle Anwesenden im Sinne von § 6 VO negativ getestet bzw. nach § 8 VO geimpft oder genesen sind.
- Die Dauer des gemeinsamen Gesangs sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- Für das Chorsingen gelten die o.g. Maßgaben unter IV.“

„§ 11 Veranstaltungen

(2) Die Vorgaben zur zulässigen Veranstaltungsgröße, zur mindestens erforderlichen Belüftung, zu den Einlassregelungen, den Abstandsregelungen und der Maskenpflicht ergeben sich aus Anlage 2.“

„Anlage 2: Vorgaben für Veranstaltungen (zu § 11 Absatz 2 Satz 1)

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Bis 10 zeitgleich anwesenden Personen

- Keine erforderliche Belüftung
- Keine Einlassregel
- Mindestabstand gemäß § 1
- Keine Maskenpflicht

Zwischen 11 und 200 zeitgleich anwesenden Personen

- Belüftung erforderlich (gemäß Anlage 3 teil 1)
- 3G-Bedingung gemäß § 8
- Keine Abstandsregeln
- Maskenpflicht mit FFP2 Maske auch am Platz

Zwischen 201 und 2.000 zeitgleich anwesenden Personen

- Maschinelle Belüftung erforderlich (gemäß Anlage 3 Teil 2)
- 3G-Bedingung gemäß § 8
- Keine Abstandsregeln
- Maskenpflicht mit FFP2 Maske auch am Platz“

„Veranstaltungen im Freien

Soweit bei Veranstaltungen im Freien geschlossene Räume genutzt werden (z.B. Gastronomie, VIP-Bereiche), gelten für diese Bereiche die Vorgaben der vorherigen Tabelle.

Bis 10 zeitgleich anwesenden Personen

- Keine Einlassregel
- Mindestabstand gemäß § 1
- Keine Maskenpflicht

Zwischen 11 und 200 zeitgleich anwesenden Personen

- Keine Einlassregel
- Mindestabstand gemäß § 1
- Maskenpflicht mit FFP2 Maske auch am Platz

Zwischen 201 und 2.000 zeitgleich anwesenden Personen

- 3G-Bedingung gemäß § 8
- Keine Abstandsregeln
- Maskenpflicht mit FFP2 Maske auch am Platz“

**Land Brandenburg**

Dritte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 3. SARS-CoV-2-EindV) vom 22. Februar 2022 ([https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/3\\_sars\\_cov\\_2\\_eindv#8](https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/3_sars_cov_2_eindv#8))

„§ 8 Religiöse Veranstaltungen, nicht-religiöse Hochzeiten und Bestattungen

Veranstalterinnen und Veranstalter von religiösen Veranstaltungen außerhalb und innerhalb von Kirchen, Moscheen, Synagogen und sakralen Räumlichkeiten anderer Glaubensgemeinschaften sowie von nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Teilnehmenden,
2. die Einhaltung des Abstandsgebots mit der Möglichkeit, dass der Abstand zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu ein Meter verringert werden kann; auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske tragen,
3. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

- a. beim Gemeindegesang die Einhaltung eines Abstands von mindestens zwei Metern zwischen allen Teilnehmenden,
- b. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Teilnehmenden,
- c. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.“

#### § 9 Sonstige Veranstaltungen

(1) Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. die Zutrittsgewährung nach der 3G-Regel; dies gilt nicht für Gerichtsverhandlungen,
3. die Einhaltung des Abstandsgebots mit der Möglichkeit, dass der Abstand zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu ein Meter verringert werden kann; auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske tragen,
4. in geschlossenen Räumen
  - a. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft,
  - b. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht beim Verzehr von Speisen und Getränken auf einem festen Platz; sie gilt auch nicht für Verfahrensbeteiligte bei Gerichtsverhandlungen, wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.“

Land Mecklenburg-Vorpommern

Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. November 2021  
Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 24.02.2022 bis 19.03.2022

[https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerpr%C3%A4sidentin%20und%20Staatskanzlei/Dateien/pdf-Dokumente/FAQ/CoronaVV\\_MV\\_6%281%29.pdf](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerpr%C3%A4sidentin%20und%20Staatskanzlei/Dateien/pdf-Dokumente/FAQ/CoronaVV_MV_6%281%29.pdf)

„Anlage 39

I. Auflagen für Zusammenkünfte in Räumlichkeiten

3. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen. ...
5. Die Anwesenden haben (auch am Platz) eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbeeinträchtigungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
6. Es wird empfohlen, den anwesenden Personen eine QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts anzubieten. ...
9. Die Teilnahme an Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften in Innenräumen ist nur solchen Teilnehmern gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
10. Für den Gemeindegesang muss ein Mindestabstand von 2 Meter eingehalten werden.“

Veranstaltungen

„§ 6 Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen.

(4) Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 39 einzuhalten.

(9) Die Durchführung von Veranstaltungen mit bis zu 200 Personen im Innenbereich und bis zu 600 Personen im Außenbereich ist unabhängig von der jeweiligen risikogewichteten Einstufung der Landkreise und kreisfreien Städte zulässig. ... Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach Sätzen 1 und 2 ist im Innenbereich nur für solche Personen zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Es besteht im Falle des Satzes 1 die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 44 einzuhalten.“

---